

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr.239 · Juli 2012

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Was heisst Demokratie?

So einfach wollen wir es uns nicht machen und Demokratie einfach mit dem Entscheidungsrecht der Mehrheit des Stimmvolkes definieren (bei Verfassungsnormen zusätzlich auch der Mehrheit der Kantone). Gerade die Abstimmung in Sachen Zweitwohnungsbau hinterlässt bei besonnenen Gemütern da und dort Unbehagen – nicht weil das Mehrheitsverhältnis äusserst knapp ausgefallen ist, denn Mehrheit ist schliesslich Mehrheit – sondern weil eine Mehrheit von Personen über das Schicksal einer Minderheit entschieden hat, ohne, und dies ist der zentrale Punkt, dass sie selbst von ihrem Entscheid betroffen wird.

Die Städter, die Unterländer, sie haben gefunden, dass in den touristischen Bergkantonen mit dem Zweitwohnungsbau aufgehört werden müsse. Die tatsächlich vom Zweitwohnungsbau betroffenen Gemeinden und Kantone selbst haben diese Initiative abgelehnt. Die Mehrheit der Städter, der Unterländer haben für sich und auf Kosten der dort ansässigen Bevölkerung eine heile Alpenwelt erhalten wollen.

In die gleiche Richtung stösst die Erbschaftsteuerinitiative der EVP/SP. Das Thema der Rückwirkung ist hier ein

zwar sehr störendes, im Grunde aber nebensächliches. Nachlässe von mehr als Fr. 2 Mio. sollen nach Meinung der Initianten besteuert werden. Die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung wird nicht Fr. 2 Mio. zu vererben haben. Und trotzdem werden (bei Zustandekommen der Initiative) alle Schweizer über die Frage abstimmen können, ob die Minderheit der Wohlhabenden dieser Erbschaftssteuer unterliegen soll. Das Risiko besteht, dass die Mehrheit der Nicht-Betroffenen der Minderheit der Betroffenen Lasten aufbürdet, die zu tragen sie selbst nicht bereit ist.

Das ist im Grunde ur-undemokratisch. Eine faire Abstimmung über eine eidgenössische Erbschaftssteuer ist nur dann denkbar, wenn sie so ausgestaltet ist, dass von ihr alle, oder zumindest ein überwiegender Personenkreis, getroffen wird. Wenn die Mehrheit der Schweizer einer Erbschaftssteuer unterliegt und wenn die Mehrheit einem solchen Vorhaben zustimmt, dann ist ein Entscheid demokratisch gefällt, aber eben erst dann.

Freundliche Grüsse
STAUB TREUHAND AG



Familienzulagen für Selbständigerwerbende in der ganzen Schweiz

Bisher erhalten Selbständigerwerbende in 13 Kantonen (BE, LU, SZ, NW, GL, BL, BS, SH, AR, SG, VD, VS und GE) Familienzulagen. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) werden alle Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft dem FamZG unterstellt. Das geänderte Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Anmeldung bis 1. Januar 2013

Bis zum 1. Januar 2013 müssen alle Selbständigerwerbenden einer Familienausgleichskasse angeschlossen sein. Grundsätzlich können sie sich bei der Familienausgleichskasse anschliessen, welche von der Ausgleichskasse geführt wird, bei welcher sie die AHV-Beiträge abrechnen.

Beiträge

Die Kantone können bestimmen, dass innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben wird wie bei den Arbeitnehmern. Verzichtet der Kanton auf den Erlass einer solchen Bestimmung, so bestimmen die Familienausgleichskassen selber, wie sie die Beitragssätze ausgestalten möchten. Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden aufgrund des AHV-pflichtigen Einkommens erhoben. Es gibt keinen Mindestbeitrag und keine sinkende Beitragsskala. Allerdings ist das beitragspflichtige Einkommen auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei der obligatorischen Unfallversicherung (gegenwärtig CHF 126'000) plafoniert.

Die Beitragssätze liegen zurzeit in der deutschen Schweiz bei 1,2% (ZH) bis 1,9% (GR). Es kann erwartet werden, dass die Beitragssätze für Selbständigerwerbende ebenfalls in etwa dieser Höhe sein werden.

Ist eine Person gleichzeitig selbständig und unselbständig erwerbstätig, so ist die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers der unselbständigen Tätigkeit zuständig, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden

ist und das Mindesteinkommen von CHF 580 pro Monat erreicht wird. Bei dieser Familienausgleichskasse muss auch das Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit abgerechnet werden.

Zulagen

Die Selbständigerwerbenden haben Anspruch auf die gleichen Familienzulagen wie Arbeitnehmende, also auf mindestens CHF 200 Kinderzulagen pro Monat (bis zum vollendeten 16. Altersjahr) und CHF 250 Ausbildungszulage pro Monat (ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis höchstens dem vollendeten 25. Altersjahr). Die Kantone können höhere Leistungen festlegen. Zudem werden in verschiedenen Kantonen auch Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet.

Liegt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter CHF 6'960, besteht kein Anspruch auf Zulagen, Beiträge müssen dennoch geleistet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen und ist einer der Anspruchsberechtigten unselbständig und der andere selbständig erwerbstätig, so sind die Zulagen bei der Familienausgleichskasse des Arbeitgebers aus unselbständiger Tätigkeit geltend zu machen. Sind beide Anspruchsberechtigten selbständig erwerbstätig, ist die Familienausgleichskasse des Anspruchsberechtigten mit dem höheren Einkommen zuständig. Die Einkommen aus selbständiger Tätigkeit sind bekanntlich jährlichen Schwankungen unterworfen. Zudem ist das Einkommen erst nach Vorliegen des Buchhaltungsabschlusses bekannt. Es bleibt abzuwarten, wann der Wechsel von einer Familienausgleichskasse zur anderen zu vollziehen ist, wenn die Schwankungen dazu führen, dass in einem Jahr das andere Erwerbseinkommen höher ist.

Bei einem Unterbruch der selbständigen Erwerbstätigkeit oder im Todesfall werden die Familienzulagen noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet.



Licht und Schatten im neuen Rechnungslegungsrecht

Am 23.12.2011 stimmten die Eidg. Räte dem neuen Rechnungslegungsrecht zu. Die rechtsformunabhängigen Regeln betreffen alle Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Umsatzerlösen von mind. CHF 0.5 Mio. Voraussichtlich gilt das neue Recht ab 2015. Hier die wichtigsten Änderungen:

- Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind einfache Buchhaltungen (Ein- und Ausgabenbuchhaltung) bis zu einem jährlichen Umsatz von CHF 0.5 Mio. erlaubt.
- Für alle Buchführungspflichtigen gilt eine verbindliche Mindestgliederung. Die Reihenfolge der Konti ist festgelegt.
- Die meisten Gesellschaften haben einen neu angepassten Anhang zu erstellen.
- Der Geschäftsbericht muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs verfasst und dem zuständigen Organ/Person vorgelegt werden.
- Die Bücher dürfen in einer Landessprache oder in Englisch geführt werden.
- Die Buchführung erfolgt in Landeswährung oder in einer für die Buchführung wesentlichen Währung. Im Anhang müssen diese Werte in Landeswährung dargestellt und die Umrechnungskurse offen gelegt werden.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt und indirekt Beteiligten und Organen sind zwingend separat auszuweisen.
- Die Gruppenbewertung ist nicht mehr zulässig. Bei wesentlichen Positionen gilt die Einzelbewertung, es sei denn, die Posten werden üblicherweise als Gruppe zusammengefasst.
- Aktiven mit «beobachtbaren Marktpreisen» dürfen entsprechend bewertet werden, auch wenn sie über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegen. Im Anhang ist auf diese Bewertungsoptionen hinzuweisen.
- Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden.

- Eigene Aktien müssen bei Kapitalgesellschaften als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen werden.
- Gesellschaften mit ordentlicher Revision müssen eine Geldflussrechnung, einen erweiterten Anhang und einen Lagebericht erstellen.
- Wurde mit Mitarbeitenden eine Gewinnbeteiligung vereinbart, ist dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Abschrift der Erfolgsrechnung zu übergeben.

Handlungsbedarf bzw. offene Fragen

Auch wenn die Rechnungslegung nicht revolutioniert wird, sollte die Zeit bis 2015 genutzt werden, um die Folgen im Einzelfall gründlich zu analysieren. Dabei sind u. a. folgende Fragen zu beantworten:

- Besteht wegen der neuen Rechtsformunabhängigkeit eine Konsolidierungspflicht oder entfällt diese aufgrund der neuen Grössenkriterien?
- Wie wirken sich die Einzelbewertungen anstelle der Gruppenbewertung aus?
- Welche Handlungsspielräume ergeben sich mit der Bewertung von Aktien zu Börsenkursen oder beobachtbaren Marktpreisen auf aktiven Märkten?
- Welche Folgen haben die Mindestgliederungsvorschriften (Bilanz) und die Mindestinhalte (Kontenplan, Anhang)?
- Soll die Rechnungslegung in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erfolgen? Wenn ja, ist eine Umrechnung in die Landeswährung nötig.

Neues Gesetz mit Licht und Schatten

Positiv sind die Rechtsformunabhängigkeit und die Aufnahme anerkannter Rechnungslegungs-Standards.

Negativ ist, dass viele Konzernrechnungen weiterhin auf Basis unzureichender obligationenrechtlicher Vorschriften erstellt werden müssen (Buchwertkonsolidierungen). Zudem wurden die Schwellenwerte für die Konsolidierung stark erhöht und gelten für die ordentliche Revision bereits ab 1.1.2012.



Wichtige Entwicklungen bei der Mehrwertsteuer

Seit Einführung des neuen Mehrwertsteuergesetzes hat die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) kaum materielle Praxisänderungen publiziert. Einerseits ist dies nachvollziehbar, hat doch die Verwaltung noch nicht einmal alle Grundpublikationen (Branchen-Infos usw.), gültig ab 1.1.2010, fertig geschrieben. Andererseits ist dies aber auch gefährlich, da zumindest in der Rechtsprechung einige praxisrelevante Entscheide ergangen sind. Und darüber müssen die Steuerpflichtigen bei einer Selbstveranlagungssteuer in Kenntnis gesetzt werden.

Jahresabstimmung

Im formellen, verfahrensrechtlichen Bereich hat sich in den letzten Monaten einiges ergeben: So hat die ESTV z. B. ein neues Formular «Berichtigungsabrechnung» veröffentlicht (abrufbar unter www.estv.admin.ch). Dieses dient der Deklaration von Differenzen zwischen der Jahresabstimmung (Umsatz- und Vorsteuerabstimmung) und den Quartalsabrechnungen. Stellt die steuerpflichtige Person beim Erstellen ihres Jahresabschlusses Mängel in den Steuerabrechnungen fest, muss sie diese innert 240 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres mit der Berichtigungsabrechnung korrigieren. Falls keine Mängel festgestellt werden, ist keine Berichtigungsabrechnung einzureichen.

Werden trotz Fristablauf Mängel festgestellt, sind nach Aussagen von ESTV-Vertretern (anlässlich des Sankt Galler Seminars zur Mehrwertsteuer 2012) keine Berichtigungsabrechnung, sondern Korrekturabrechnungen der einzelnen fehlerhaften Quartale einzureichen. Diese werden dann als strafbefreiende Selbstanzeigen gewertet.

Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode (Kalender- oder Geschäftsjahr) – unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze bzw. der Saldo- oder Pauschalsteuersätze – mit dem

Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird. Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonti oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden.

Vorsteuerplausibilisierung

Mit der Vorsteuerabstimmung hat man aber noch nicht überprüft, ob man zu viel oder zu wenig Vorsteuern geltend gemacht hat. Dazu ist das Erstellen einer so genannten Vorsteuerplausibilisierung empfehlenswert. Diese kann nach folgendem Muster erstellt werden:

Aufwandpositionen gemäss Erfolgsrechnung sowie Investitionen gemäss Bilanz bzw. Anlagekartei multipliziert mit dem (theoretisch) darin enthaltenen Mehrwertsteuersatz, abzüglich der notwendigen Vorsteuerkorrektur (falls auch von der Mehrwertsteuer ausgenommene Umsätze erzielt oder nicht-unternehmerische Tätigkeiten ausgeführt werden); dies verglichen mit den Vorsteuerabzügen in den vier Quartalsabrechnungen.

MWST-Kontrolle auf Verlangen

Im Weiteren kann jeder Steuerpflichtige neu seit dem 1. 1. 2010 eine Kontrolle seiner Abrechnungen durch die ESTV verlangen und dadurch einen rechtssicheren Entscheid über die kontrollierte Periode erhalten. Die Kontrolle ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen und innert 360 Tagen seit Ankündigung mit einer Einschätzungsmittlung abzuschliessen. Die neue Regelung kommt dem Anliegen vieler Steuerpflichtiger nach mehr Rechtssicherheit nach. Ob sich ein Steuerpflichtiger diese Rechtssicherheit mit dem Nachzahlen allfälliger fehlerhaft nicht abgerechneter Mehrwertsteuer zuzüglich Verzugszins erkaufen will, muss jeder Einzelne für sich entscheiden...

